



International Federation of Library Associations  
and Institutions

**GRUNDSATZERKLÄRUNG  
ÜBER DIE  
SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS  
FÜR BIBLIOTHEKEN UND ARCHIVE  
  
DER  
  
ELECTRONIC INFORMATION FOR LIBRARIES,  
INTERNATIONAL FEDERATION OF LIBRARY ASSOCIATIONS AND INSTITUTIONS  
UND DER  
LIBRARY COPYRIGHT ALLIANCE**

**WIPO – STÄNDIGER AUSSCHUSS FÜR URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE  
ACHTZEHNTE SITZUNG, GENÈVE, 25. – 29. MAI 2009**

Die internationale Gemeinschaft der Bibliotheken erachtet es für dringend geboten, die Frage nach den Schranken des Urheberrechts im 21. Jahrhundert neu zu stellen und darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Gesetze durch Regelungen ergänzen, die der Realität des Zugangs zu digitalen Informationen gerecht werden.

*In der Erkenntnis*, dass es dringend notwendig ist, die Schranken des Urheberrechts für Bibliotheksdienste und den Informationszugang überall auf der Welt auszubauen;<sup>1</sup>

*in Anerkennung* der historischen Rolle von Bibliotheken<sup>2</sup> als Aufbewahrungsorte für Werke, die das gesammelte Wissen, das kulturelle Erbe und das kollektive Gedächtnis der Nationen und Völker bergen;

*in Anerkennung der Tatsache*, dass Bibliotheken einen öffentlichen, häufig auch gesetzlich verankerten Auftrag haben, den Wissenszuwachs zu ermöglichen, der für Forschung und Lehre sowie für öffentliche Belange unabdingbar ist;

*in Anerkennung der Tatsache*, dass Bibliotheken ihren öffentlichen Auftrag heute in einer digitalen Welt erfüllen müssen;

*in Anerkennung* der Bedeutung der Urheberrechtsgesetze, die allgemein übliche Funktionen wie Konservierung, Bibliotheksausleihe, Fernleihe und Kopieren für wissenschaftliche und private Zwecke zulassen und damit seit Langem dazu beitragen, dass Bibliotheken ihre wichtigen Aufgaben erfüllen können;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Schranken des Urheberrechts Ausdruck langfristiger politischer Ziele und Grundsätze sind, deren Bestand nicht von der Beschaffenheit des Materials abhängt;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Urheberrechtsgesetze in vielen Ländern zwar die Bibliotheksarbeit mit gedruckten Werken ermöglichen, dass sie aber für eine adäquate Nutzung digitaler Informationen im internationalen Kontext nicht ausreichend aktualisiert wurden;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die rechtmäßige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke häufig durch die private Lizenzierung von Informationen verhindert wird, wodurch Bibliotheksdienstleistungen erschwert und geistige oder kreative Arbeit beeinträchtigt werden;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Bibliotheken bestimmte Funktionen, die durch das Urheberrecht seit Langem zugelassen sind, nur noch eingeschränkt erfüllen können, weil es keine wirksamen Reglements für die Nutzung digitaler Informationen und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen gibt;

*in dem Bewusstsein*, dass infolgedessen ganze Werkgruppen faktisch verloren sind, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht an benötigte Informationen herankommen und ungeheure Mengen an digitalen Informationen, die derzeit neu entstehen, nicht systematisch gesammelt und gesichert werden, sodass sie unterzugehen drohen;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Menschheit in puncto historischer Aufzeichnung und Fortschritt von Wissenschaft und Kultur einem digitalen Blackout entgegengeht, wenn die Schranken des Urheberrechts für die Bibliotheksarbeit nicht in globalem Maßstab weiterentwickelt werden;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Entwicklungs- und Schwellenländer von flexiblen Regelungen, darunter auch den Schranken des Urheberrechts, die innerhalb des Systems zum Schutz des geistigen Eigentums verfügbar sind, nicht immer profitieren;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Entwicklung eines globalen Konzepts für Urheberrechtsschranken aktuell eine der zentralen Herausforderungen für das internationale Urheberrechtssystem darstellt;

*unter Hinweis darauf*, dass sich diese Herausforderung auch auf die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erstreckt, die zwar klar und deutlich die Rechte der Urheberrechtshaberinnen und -haber schützt, im Gegensatz dazu aber nicht gewährleistet, dass durch die Einführung von Schranken auch öffentlichen Belangen Rechnung getragen wird;

*unter Hinweis darauf*, dass die Rechte der Urheberrechtshaberinnen und -haber im internationalen und nationalen Recht weit gefasst sind und sich deshalb im Laufe der Zeit und im Zuge neuer technischer Entwicklungen ausgeweitet haben, wohingegen die Schranken des Urheberrechts eng und häufig äußerst detailliert formuliert und interpretiert werden und sich nicht an neue Technologien und neue Gegebenheiten anpassen durften;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Rechte der Urheberrechtshaberinnen und -haber nach wie vor ausgeweitet und angepasst werden, während die Schranken starr bleiben und durch die fortlaufenden Veränderungen der Informationstechnologie ständig obsolet zu werden drohen;

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Bedeutung der Urheberrechtsschranken in einer Zeit des dramatischen und unaufhörlichen technologischen Wandels in unannehmbare Weise ins Hintertreffen geraten ist;

bekräftigt die Gemeinschaft der Bibliotheken, dass Schranken, die die langfristige Funktionsfähigkeit des Urheberrechts in der Gesellschaft aufrechterhalten, als öffentliche Rechte gelten und gegen private Informationsrechte, die das Urheberrecht ebenfalls gewährleistet, abgewogen werden sollten. Sie sollten als integraler Bestandteil des Urheberrechts und seiner Funktion zur Förderung von Innovation, Kreativität und Wirtschaftswachstum überall auf der Welt angesehen werden.

Der Ständige Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der WIPO (SSCR/18) setzt seine Diskussion über Urheberrechtsschranken fort. Diese Diskussion hat sich im Zusammenhang mit den Vorschlägen entfaltet, die der WIPO in den Jahren 2004 (SSCR/12/3) und 2005 (SSCR/13/5) durch die Regierung Chiles und 2008 durch die Regierungen Brasiliens, Chiles, Nicaraguas und Uruguays (SSCR/16/2) vorgelegt wurden. In seinem Vorschlag vom November 2005 hat Chile erneut darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dem Bestreben des SCCR, "international das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass angemessene Urheberrechtsschranken notwendig sind, von existierenden Vorbildern zu lernen und im Interesse der Öffentlichkeit auf die Vereinbarung von Schranken hinzuwirken, die, ähnlich wie Mindeststandards, zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft in allen Gesetzen vorzusehen sind" (SSCR/13/5), hohe Priorität einzuräumen.

Chile hat drei Arbeitsfelder benannt, die der SCCR in Angriff nehmen soll:

1. Identifizierung einzelstaatlicher Modelle und Vorgehensweisen für Urheberrechtsschranken in den nationalen Systemen zum Schutz des geistigen Eigentums
2. Analyse, welche Schranken nötig sind, um Kreativität, Innovation und die Verbreitung daraus erwachsender Entwicklungen zu fördern
3. Herbeiführung eines Übereinkommens über Schranken des Urheberrechts für Belange von öffentlichem Interesse, die als Mindestanforderungen zugunsten des Gemeinwohls in alle nationalen Gesetze eingebracht werden müssen, insbesondere um besonders benachteiligten Gruppen oder gesellschaftlich vorrangigen Branchen Zugang zu Informationen zu verschaffen.

**Wir anerkennen die jüngsten Untersuchungen des SCCR über Schranken des Urheberrechts im digitalen Bereich zugunsten von Menschen mit Sehbehinderung, Bibliotheken, Archiven und Ausbildungszwecken, in denen entsprechende einzelstaatliche Modelle und Gepflogenheiten dargestellt werden.** Wir hoffen, dass diese Untersuchungen international das Bewusstsein dafür stärken, dass es angemessene Urheberrechtsschranken geben muss, und dass sie helfen werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen, das für die Erhaltung einer stabilen und zukunftsfähigen Informationsgesellschaft nötig ist.

**Wir fordern die WIPO dringend auf, ihre Arbeit in den Bereichen, die in dem Vorschlag Chiles benannt wurden, fortzusetzen.** Was den zweiten Analysebereich betrifft, so schlagen wir eine evidenzbasierte Studie zur Bestimmung derjenigen Urheberrechtsschranken vor, die Bibliotheken brauchen, um Kreativität, Innovation und die Verbreitung daraus erwachsender Entwicklungen zu fördern. Ziel dieser Studie sollte sein, eine Einigung über die wichtigsten Schranken des Urheberrechts für Belange des öffentlichen Interesses herbeizuführen, die als Mindestanforderungen in alle nationalen Gesetze eingehen sollen.

**Wir fordern die WIPO auf, konkrete Richtlinienvorschläge für die Verwaltung geistigen Eigentums zu prüfen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Palette der bestehenden Urheberrechtsschranken weltweit und insbesondere für Entwicklungsländer zu erweitern.** Wo es auf nationaler Ebene keine Urheberrechtsschranken gibt,<sup>3</sup> fordern wir die WIPO auf, den betreffenden Ländern – in Verbindung mit

technischer Unterstützung und thematischen Arbeitsprogrammen gemäß den Empfehlungen der WIPO-Entwicklungsagenda – bei deren Entwicklung zu helfen.

**Wir fordern die WIPO-Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Lücken in ihren nationalen Urheberrechtsbestimmungen für Bibliotheken und Archive zu schließen. Auf diese Weise werden die Mitgliedstaaten das geistige und schöpferische Leben ihrer Nationen fördern und zukunftsfähig machen.**

Wir bitten die Mitgliedstaaten mit allem Respekt, sich bei der Formulierung von Urheberrechtsschranken für Bibliotheken und Archive in nationalen Urheberrechtsgesetzen von den folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

### **Bestandserhaltung**

*Eine Bibliothek sollte zum Zweck der Bestandserhaltung Kopien von veröffentlichten und unveröffentlichten Werken in ihren Sammlungen herstellen und Inhalte in andere Formate konvertieren dürfen.*

Zweiundsiebzig Länder verfügen derzeit über eine Regelung, die die Anfertigung von Kopien zur Bestandserhaltung erlaubt. In siebenundsechzig Ländern dürfen Bibliotheken Werke reproduzieren, um Exemplare zu ersetzen, und in dreiundfünfzig davon darf eine Bibliothek ausdrücklich Kopien anfertigen, um diese in einer anderen Bibliothek zu hinterlegen.<sup>4</sup> Allerdings sind viele dieser Bestimmungen auf bestimmte Kategorien urheberrechtlich geschützter Werke, etwa audiovisuelle Materialien und Tonaufzeichnungen, nicht anwendbar und sie beziehen sich nicht eindeutig auf den Umgang mit digitalem Material. In mehr als der Hälfte aller Länder haben Bibliotheken keine Rechtssicherheit für Tätigkeiten, die zur Erfüllung ihres Auftrags unabdingbar sind, und in noch mehr Ländern gibt es keine Sicherheit für den Umgang mit digitalen Informationen generell.

Die Schranke zur Bestandserhaltung sollte auf alle Kategorien urheberrechtlich geschützter Werke und auf Materialien in allen Medien und Formaten gleichermaßen anwendbar sein. Bibliotheken sollten proaktiv Materialien sichern dürfen, die von Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust bedroht sind.

### **Pflichtexemplare**

*Gesetze und Systeme zur Abgabe von Pflichtexemplaren sollten dergestalt erweitert werden, dass sie sich auf Publikationen aller Formate beziehen und die Konservierung dieser Werke gestatten.*

Ein System zur Abgabe von Pflichtexemplaren verpflichtet Organisationen und Einzelpersonen, Mehrfachkopien zur Dokumentation herzustellen und eine oder mehrere Kopien in einer anerkannten staatlichen Institution oder in mehreren solchen Institutionen zu hinterlegen. Ein solches System ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Sammlungen der Nationalbibliotheken vollständig sind und das veröffentlichte geistige Erbe einer Nation akquiriert und für alle Zeiten erhalten wird.

Die Gesetze zur Abgabe von Pflichtexemplaren schließen häufig bestimmte Kategorien von Werken und nicht textlichen Formaten, wie beispielsweise Tonaufzeichnungen und audiovisuelle Werke, aus. In vielen Ländern wurden die Gesetze zur Abgabe von Pflichtexemplaren nicht auf elektronische Veröffentlichungen ausgedehnt. Aufgrund der fragilen Beschaffenheit digitaler Werke sollten Gesetze zur Abgabe von Pflichtexemplaren eine Ausnahmeklausel enthalten, die die Sicherung von Werken ungeachtet ihres Formats oder eines anderslautenden Urheberrechtsgesetzes erlaubt.

### **Auswärtiger Leihverkehr und Dokumentenlieferung**

*Bibliotheken sollten den Benutzerinnen und Benutzern Dokumente in allen Formaten und mit allen Kommunikationsmitteln direkt oder über eine zwischengeschaltete Bibliothek zustellen können.*

Siebzehn Länder verfügen derzeit über spezielle Ausnahmeregelungen für die Dokumentenlieferung, wobei sechs Länder das Kopieren für den auswärtigen Leihverkehr erlauben, um die Kopie an eine Einzelperson zu liefern.<sup>5</sup> In einigen Staaten ist die Dokumentenlieferung im auswärtigen Leihverkehr gemäß einer allgemeinen Bestimmung für Bibliotheken erlaubt, während die Gesetze anderer Länder wiederum keinerlei Regelungen vorsehen. Die Weitergabe von Materialien ist für den Wissensfortschritt, insbesondere in Entwicklungsländern, unabdingbar.

Keine Bibliothek kann jedes Buch, jede Zeitschrift und jedes veröffentlichte Werk im Bestand vorhalten. Es gehört zur normalen Bibliotheksarbeit, sich auf Anforderung untereinander auf nicht kommerzieller Grundlage mit Materialien zu beliefern, um Interessierten einen umfassenden Wissenszugang und den bestmöglichen Service zu bieten. Das Verbundsystem für die Weitergabe von Ressourcen ist für Druckerzeugnisse unter dem Begriff „auswärtiger Leihverkehr/Fernleihe“ und für digitales Material unter dem Begriff „Dokumentenlieferung“ allgemein bekannt. Die Zusammenarbeit verschiedener Bibliotheken ist unverzichtbar, um die Reichhaltigkeit und Vielfalt von Sammlungen zu gewährleisten, robuste Bibliotheksdienste zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen aufrechtzuerhalten und zugleich die legitimen Interessen der Rechteinhaberinnen und -inhaber zu schützen.

### **Bildung und Präsenzunterricht**

*Es sollte zulässig sein, dass Bibliotheken oder andere Bildungseinrichtungen rechtmäßig erworbene Werke für den Präsenz- oder Fernunterricht in einer Weise zur Verfügung stellen, die die Rechteinhaberinnen und -inhaber nicht unzumutbar beeinträchtigt. Bibliotheken und Bildungseinrichtungen sollten Kopien eines Werkes für den Präsenzunterricht herstellen dürfen.*

Bildungsfortschritte wären unmöglich, wenn Lehrkräfte, Auszubildende oder Lernende jedes Mal eine Genehmigung einholen müssten, bevor sie Material zur Unterrichtsvorbereitung, für Lehre und Studium, für Ausbildungs- oder andere Schulungszwecke vervielfältigen. Der Verwaltungsaufwand, der nötig wäre, um die Genehmigungen für jeden einzelnen Bildungs- oder Unterrichtsbedarf einzuholen, wäre nicht vertretbar.

Neue Technologien ermöglichen die Einrichtung sicherer virtueller Lernumgebungen und eröffnen spannende neue Lehr-, Lern- und Interaktionsformen. Die Schranken des Urheberrechts müssen damit Schritt halten, sodass die Studierenden von morgen in gleicher Weise davon profitieren können wie ihre Kommilitonen im Papierzeitalter. Bildung ist ein weltweit anerkannter Schlüssel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

### **Vervielfältigung für wissenschaftliche oder private Zwecke**

*Das Kopieren einzelner Artikel für oder durch Einzelpersonen sollte für wissenschaftliche, Bildungs- und andere private Zwecke gestattet sein.*

Dies ist eine der weithin akzeptierten Schranken des Vervielfältigungsrechts in nationalen Urheberrechtsgesetzen. Bibliotheksfachkräfte haben es mit den Bedürfnissen von Menschen und Organisationen zu tun, die urheberrechtlich geschütztes Material für kreative, Bildungs- und Informationszwecke nutzen. Ihnen ist bewusst, dass für eine Reihe nicht kommerzieller Zwecke im Alltag Kopien hergestellt werden müssen. Es wäre nicht machbar und würde den freien Informationsfluss in der Gesellschaft behindern, wenn für jede einzelne Kopie eine Genehmigung eingeholt werden müsste. Bibliotheken sollten in der Lage sein, ihren Benutzerinnen und Benutzern Mittel zur Herstellung solcher Reproduktionen zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, in welchem Format das Material vorliegt.

## **Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen**

*Es sollte zulässig sein, dass Bibliotheken Materialien in andere Formate konvertieren, um sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Die Schranke sollte sich auf alle Formate beziehen, um den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Um kostspielige Mehrfachkonvertierungen zu vermeiden, sollte die grenzüberschreitende Übermittlung gestattet sein.*

Wird Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Informationen verwehrt, dann ist das ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Jeder Mensch hat das Recht, zu lesen und zu lernen und ein erfülltes Leben zu genießen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern erfordern die besondere Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft. Die grenzüberschreitende Übermittlung führt derzeit zu rechtlichen Unsicherheiten, durch die der Einsatz neuer Technologien und Dienstleistungen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen verbessern können, unterbunden wird. Es müssen Regelungen ergänzt werden, um Bibliotheksdienste für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und sie zu befähigen, über alle Medien und nationalen Grenzen hinweg auf Informationen zuzugreifen.

## **Allgemeine Schranken zur freien Benutzung für Bibliothekszwecke**

*Eine allgemeine Urheberrechtsschranke zur freien Benutzung im Einklang mit fairer Praxis trägt dazu bei, leistungsfähige Bibliotheksdienste sicherzustellen.*

Ergänzend zu den spezifischen Urheberrechtsschranken für Bibliotheken sollten sich allgemeine Schranken, wie etwa Fair Use und Fair Dealing, auch auf die Bibliotheksarbeit erstrecken. In einigen Ländern sind allgemeine Urheberrechtsschranken zur freien Benutzung auf bestimmte Zwecke wie Forschung und Studium, Kritik oder Rezension, Berichterstattung, Parodie oder Satire und Gerichtsverfahren beschränkt. In anderen Ländern, insbesondere in den USA, erstreckt sich Fair Use anerkanntermaßen auch auf bestimmte Bibliotheksarbeiten. Spezifische Urheberrechtsschranken für Bibliotheken und Archive sollten nicht das äußerste Limit für die Tätigkeit von Bibliotheken und Archiven darstellen. Fair Use und Fair Dealing erlauben es Bibliotheken außerdem, ihre Dienstleistungen an neu entstehenden Bedarf anzupassen, noch bevor eventuell spezifische Schranken ergänzt werden.

## **Verwaiste Werke**

*Es wird eine Urheberrechtsschranke gebraucht, um das Problem der verwaisten Werke zu lösen, deren Rechteinhaberinnen oder -inhaber nicht identifiziert werden können oder nicht aufzufinden sind.*

Viele, die in gutem Glauben geschützte Werke nutzen wollen, sind nicht in der Lage herauszufinden, wer über die jeweiligen Rechte verfügt. Ist es nicht möglich, die Rechteinhaberinnen und -inhaber zu identifizieren oder zu finden, dann führt das für Bibliotheken und andere Verwalter des kulturellen Erbes häufig dazu, dass der Zugang zu wichtigen lokalen und einzigartigen Sammlungen lückenhaft bleibt. Aus Furcht vor dem Haftungsrisiko machen Bibliotheken einen großen Bogen um diese "verwaisten" Werke und nutzen sie nicht einmal mehr zu gemeinnützigen Zwecken, etwa um sie zu konservieren. Mit einem Mechanismus zur Minderung des Haftungsrisikos der Bibliotheken in Bezug auf verwaiste Werke könnten Millionen Werke wieder zugänglich gemacht werden. Mit einer Urheberrechtsschranke für verwaiste Werke könnten Werke, die andernfalls ignoriert würden, nicht nur gezeigt, sondern auch für die Zukunft erhalten werden.

## **Schutzfrist**

*Im Einklang mit der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst sollte die allgemeine Schutzfrist des Urheberrechts die Lebenszeit der Autorin bzw. des Autors plus 50 Jahre umfassen.*



International liegt der Standard für die Schutzfrist eines literarischen Werkes gemäß der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und dem TRIPS-Abkommen bei der Lebenszeit der Autorin bzw. des Autors plus 50 Jahre. In vielen Ländern wurde die allgemeine Schutzfrist auf 70 Jahre nach dem Tod der Autorin oder des Autors verlängert. Jede Ausweitung der Schutzfrist hat zur Folge, dass Informationen länger privates Eigentum bleiben. Dadurch werden diejenigen, die über die Rechte verfügen, zum Nachteil der Bibliotheken, der Bildung und einzelner Personen begünstigt. Die Schutzfristen des Urheberrechts in nationalen Gesetzen sollten nicht weiter verlängert werden. Ein robustes Gemeingut eröffnet neue Chancen für Kreativität, Forschung und Lehre.

### **Technische Schutzmaßnahmen, die die rechtmäßige Nutzung verhindern**

*Bibliotheken und ihren Benutzerinnen und Benutzern sollte es gestattet sein, eine technische Schutzmaßnahme zu umgehen, um ein Werk ohne Rechtsverletzung zu nutzen. In vielen Ländern gehen die Gesetze gegen die Umgehung solcher Maßnahmen über die Erfordernisse des WIPO-Urheberrechtsvertrags, Artikel 11, hinaus. Dadurch werden bestehende Schranken des Urheberrechts faktisch ausgehebelt.*

Obwohl der WIPO-Urheberrechtsvertrag Schranken erlaubt, haben nur wenige Länder das Antiumgehungsgesetz zugunsten der Bibliotheken und deren Benutzerinnen und Benutzer eingeschränkt. Urheberrechtsschranken sind politisch begründete Rechtsgrundsätze. Ihre Nuancen und ihre Komplexität sind Ausdruck der staatlichen Politik. Der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen reduziert Informationspolitik auf Nullen und Einsen – an oder aus – und hebt mit dem Umlegen eines elektronischen Schalters wichtige politische Maßnahmen zur Förderung des Gemeinwohls aus. Zudem stehen die meisten gesetzlichen Schranken für Antiumgehungsmassnahmen heftig in der Kritik, weil sie nicht umsetzbar sind. Die WIPO sollte die Sondierung eines gänzlich neuen Lösungsansatzes für diese Probleme unterstützen und innovative, gesetzeskonforme Instrumente identifizieren.

### **Verträge und Urheberrechtsschranken**

*Verträge sollten die Schranken des Urheberrechts nicht brechen dürfen. Die politischen Zielsetzungen, die zur Errichtung von Urheberrechtsschranken führen, sind wichtige nationale und internationale Grundsaterklärungen und sollten durch Verträge nicht modifiziert werden.*

Die meisten von Bibliotheken erworbenen digitalen Produkte unterliegen Lizenzen, die die gesetzlichen Urheberrechtsschranken für Bibliotheken aushebeln. Auf diese Weise kann das öffentliche Urheberrecht durch privates Vertragsrecht gebrochen werden. Lizenzbestimmungen, die geeignet sind, die Schranken des Urheberrechts zu sabotieren, sollten daher nicht gegen Bibliotheken durchsetzbar sein. Neben den Lizenzen für einzelne Werke beobachten wir das Aufkommen umfassender Lizenzvereinbarungen, die sich auf gewaltige Mengen von Materialien beziehen und sehr restriktiv sind. Diese Vereinbarungen sind geeignet, das Urheberrecht für große Teile des geistigen Erbes eines Landes neu zu definieren. Die Regelungen des Urheberrechts sollten durch Lizenzverträge nicht modifiziert werden.

### **Haftungsbeschränkung**

*Für Bibliotheken und ihre Beschäftigten, die in guter Absicht handeln und überzeugt sind oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie im Einklang mit dem Urheberrechtsgesetz agieren, sollte es eine Haftungsbeschränkung geben.*

Bibliotheken sind entscheidende Mittler für den öffentlichen Zugang zu Informationsquellen. Bibliotheken und alle, die dort arbeiten, bemühen sich um Gesetzestreue und achten die legitimen Interessen der Rechteinhaberinnen und -inhaber. In Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags haben Bibliotheken auf der ganzen Welt täglich mit riesigen Mengen an Informationen zu tun. Dabei kommen unweigerlich Fragen auf, wie das Gesetz zu interpretieren und anzuwenden ist. Bibliotheksfachkräfte, die normalerweise nicht juristisch ausgebildet sind, müssen sich ihre Fragen zum Urheberrecht im Allgemeinen ohne fachlichen juristischen Rat selbst beantworten. Die Mitgliedstaaten sollten Bibliotheken und Bibliotheksangestellten, die bei der

Anwendung des Urheberrechtsgesetzes in guter Absicht handeln, den Schutz einer beschränkten Haftung gewähren. Die Bibliothek bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, das Gesetz so zu interpretieren und anzuwenden, dass die Interessen aller gewahrt bleiben.

---

<sup>1</sup> Unsere Hochachtung gilt Kenneth Crews, der den ersten umfassenden Überblick für Bibliotheken und Archive über die einzelnen Bestimmungen in den nationalen Urheberrechtsgesetzen der WIPO-Mitgliedstaaten erarbeitet hat. Seine Veröffentlichung *Study on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives* (2008), die im Auftrag der WIPO entstand, liefert eine Grundlage für weitere Analysen und unterstreicht die Notwendigkeit, die Urheberrechtsschranken für Bibliotheken und Archive in der ganzen Welt zu verstärken. Die Studie ist unter [http://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr\\_17/sccr\\_17\\_2.pdf](http://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_17/sccr_17_2.pdf) abrufbar.

<sup>2</sup> Zur Vereinfachung wird in diesem Dokument allgemein von "Bibliotheken" gesprochen, wenn Bibliotheken und Archive gemeint sind.

<sup>3</sup> In den Urheberrechtsgesetzen von 21 Ländern gibt es keine Schranke für Bibliotheken, Kenneth Crews, *WIPO Study on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives* (2008), S. 29.

<sup>4</sup> Crews, S. 3.

<sup>5</sup> Crews, S. 68.